

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0591/2016/HO/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	18.02.2016
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	3/904-440

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	10.03.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	17.03.2016	öffentlich

Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 2. Halbjahr 2015

Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **1.000,-- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des II. Halbjahres 2015 belaufen sich auf 2.677,91 €.

Finanzierung:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve sowie Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Information des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung für das II. Halbjahr 2015 wird zur Kenntnis genommen.

Rißler

Anlagen:

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen im 2. Halbjahre 2015

Information des Bürgermeisters
für das 2. Halbjahr 2015 gemäß § 4 der Haushaltssatzung
Gemeinde Holm

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 1.000,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertreter mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags- haushalt) €	Anordnungs- soll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	B e g r ü n d u n g
1	2	3	4	5			6
	31.12.2015						
02000.935000	Erwerb von bewegl. Vermögen Haus der Gemeinde	0,00	297,50	297,50	0,00	297,50	Kauf einer gebrauchten Bodenreinigungsmaschine
21110.610000	Kosten des Schwimmunterrichts	1.000,00	1.110,00	110,00	0,00	110,00	Nutzungsgebühren für Kombibad Wedel
21110.640000	Schülerunfallversicherung	6.600,00	6.794,10	194,10	150,90	43,20	Beiträge an Unfallkasse Nord und Kommunalen Schadensausgleich
29000.639000	Schülerbeförderungskosten	500,00	612,78	112,78	25,24	87,54	Zeitkarten für Schüler der Grundschule
30000.600000	Kosten der Partnerschaftspflege	3.000,00	3.070,73	70,73	0,00	70,73	Auslagen für Besuch Kloster- und Martensmannfest sowie Besuch der Stadtvertretung Rehna
46400.500000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung für Kindergärten	17.000,00	17.742,53	742,53	0,00	742,53	Wasserschaden in DRK-Kita (Kostenerstattung durch Versicherung)
47000.718000	Zuschüsse f. laufende Zwecke zur Flüchtlingsbetreuung	0,00	181,81	181,81	0,00	181,81	Material für Sprachunterricht
75000.540000	Bewirtschaftungskosten Friedhof	7.000,00	7.294,51	294,51	0,00	294,51	Entsorgung Grünabfälle vom Friedhof; Gas- und Stromkosten für Friedhofskapelle
77100.520000	Gerätekauf und -unterhaltung Bauhof	4.000,00	4.418,93	418,93	0,00	418,93	diverses Kleinmaterial und Ersatzteile für Geräte
88000.932000	Grunderwerbskosten allgemein	0,00	1.076,87	1.076,87	1.002,87	74,00	Flächenerwerb und Notarkosten für Stichweg am Lehmweg
88110.932000	Grunderwerbskosten B-Plan 26	0,00	3.449,09	3.449,09	3.091,93	357,16	restlicher Flächenerwerb und Vermessungskosten im Baugebiet "Alte Mühle"
	Gesamt	39.100,00	46.048,85	6.948,85		2.677,91	
Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung =						2.677,91	

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0592/2016/HO/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	18.02.2016
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	3/904-440

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	10.03.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	17.03.2016	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 31.12.2015 im Verwaltungshaushalt auf 152.496,00 € sowie im Vermögenshaushalt auf 31.314,02 €.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen sowie die Deckungsreserve.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 152.496,00 € sowie im Vermögenshaushalt mit 31.314,02 € zu genehmigen.

Rißler

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 31.12.2015)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Holm

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungs-soll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
Stand: 31.12.2015	<i>Verwaltungshaushalt</i>						
Deckungskreis 6	Ehrungen/Repräsentation	9.000,00	10.270,24	1.270,24	0,00	1.270,24	Beschaffung Ehrennadeln
Deckungskreis 7	Brandschutz	40.700,00	42.664,27	1.964,27	0,00	1.964,27	Getriebe-/Kupplungsreparatur Feuerwehrfahrzeug
Deckungskreis 9	Schulkostenbeiträge	375.000,00	377.550,13	2.550,13	0,00	2.550,13	Verschiebungen von Schülerzahlen bei den jeweiligen Schulzweigen und höhere Schulkostenbeitragssätze der Schulträger
02000.650000	Geschäftsausgaben	4.200,00	5.626,30	1.426,30	0,00	1.426,30	Kosten der Strom- und Gasausschreibung für alle gemeindlichen Gebäude
13000.717010	Zuschüsse zum Erwerb des Führerscheins Kl. C	6.900,00	8.725,50	1.825,50	0,00	1.825,50	4 Kameraden, die den Führerschein der Klasse CE absolviert haben
36000.510000	Verschönerung des Ortsbildes	2.500,00	3.854,67	1.354,67	0,00	1.354,67	Jahrespflege der Verkehrsinsel L105/K15
46400.672000	Kostenausgleich nach dem Kindertagesstättengesetz	30.000,00	86.958,03	56.958,03	20.651,74	36.306,29	Kostenausgleich für Kinder in auswärtigen Kindertagesstätten (z.T. Abrechnungen für Vorjahre)
56000.500000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung Sportanlagen	12.000,00	40.310,53	28.310,53	14.298,77	14.011,76	Einbau Maulwurfsperr; Grundinstandsetzung Sportplatz (Rollrasen, düngen, besanden); Reparaturarbeiten (Kabelschaden Flutlicht, Kurzschluss Sportlergebäude); Erneuerung Palisaden
56100.500000	Gebäudeunterhaltung Sporthalle	14.000,00	17.984,33	3.984,33	0,00	3.984,33	Prallwandbretter erneuert; Spüleinrichtung zur Vermeidung von Legionellen installiert; Reparatur der Brandmelde- und Rauchabzugsanlage

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags- haushalt) EUR	Anordnungs- soll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
63000.510000	Unterhaltungskosten Straßen und Wege	25.000,00	88.040,54	63.040,54	5.669,99	57.370,55	Ausbau Bredhornweg lt. Beschluss der GV, diverse Baumpflegearbeiten sowie Asphaltreparaturen
67500.672100	Straßenreinigung	6.500,00	8.659,36	2.159,36	0,00	2.159,36	Straßenreinigung diverser Straßen, Leerung Trummen und Austausch Eimer
69000.510000	Grabenunterhaltung	2.000,00	3.284,40	1.284,40	0,00	1.284,40	diverse Mäharbeiten an gemeindlichen Gräben
88000.500000	Gebäude- und Grundstücks- unterhaltung allgemeines Grundvermögen	35.000,00	44.020,20	9.020,20	0,00	9.020,20	Herstellung Stromanschluss für Festplatz; Badsanierung Schulstraße 5; Erneuerung Heizung Lehmwe 59; Zwischendecke u. Stahltreppe für Lager Hörnstraße 6
90000.810000	Gewerbesteuerumlage	201.000,00	218.968,00	17.968,00	0,00	17.968,00	gestiegen Gewerbesteuereinnahmen führen zu höherer Gewerbesteuerumlage
	Summe	763.800,00	956.916,50	193.116,50	40.620,50	152.496,00	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						<u>152.496,00</u>	
	<i>Vermögenshaushalt</i>						
13010.935000	Erwerb Feuerwehrfahrzeug	211.348,41	242.662,43	31.314,02	0,00	31.314,02	Mehrkosten für Beschaffung HLF 10 lt. Beschluss der GV vom 24.06.2014; Zuweisung des Landes 40.500 €
	Summe	211.348,41	242.662,43	31.314,02	0,00	31.314,02	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						<u>31.314,02</u>	

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0584/2016/HO/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	21.01.2016
Bearbeiter:	Nicole Heinemann	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	10.03.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	17.03.2016	öffentlich

Bericht über die Annahme von Spenden

Sachverhalt:

Nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden annehmen oder an Dritte vermitteln. Nach § 2 der Hauptsatzung ist die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden bis zu einem Wert von 5.000,00 € auf den Bürgermeister übertragen worden.

Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, die über 50,00 € hinausgehen, ist jährlich ein Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Jahr 2015 sind folgende Spenden eingegangen:

Spendendatum	Name des Spenders	Zweck	Betrag
02.02.2015	Heinrich- Eschenburg-Schule	Spenden Weihnachtsbasar + WC Geld	134,80 €
24.03.2015	Schulverein Holm e.V.	Spende Zirkusprojekt HES	260,00 €
09.04.2015	Sven-Michael und Kristina Kahns	Spende 2015 Jugendhaus Holm	250,00 €
08.05.2015	Julika Dobrinski	Spende für Klavier Dörpshus	3.000,00 €
13.08.2015	Adda Behnke	Spende für Klavier Dörpshus	750,00 €
27.08.2015	BildungsCent e.V.	Spende für die Grundschule Holm	200,00 €
07.10.2015	Niels und Andrea Hansen	Spende für die Klassenfahrt der Grundschule Holm	310,00 €

07.10.2015	Niels und Andrea Hansen	Spende für die Pausenkiste der Grundschule Holm	400,00 €
02.11.2015	Verschiedene Einzahler	Spende für die Grundschule Holm	1.280,00 €
25.11.2015	Heinrich- Eschenburg-Schule	Spende WC-Nutzung Erntedankfest	124,05 €
25.11.2015	Raiffeisenbank Elbmarsch eG	Spende für FFW Holm	250,00 €
10.12.2015	Golfclub Hamburg-Holm e.V.	Spende Gemeinde Holm	2.500,00 €
22.12.2015	verschiedene Einzahler	Spende für die Grundschule Holm	307,27 €

Finanzierung:

-entfällt-

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Von den Spenden und Zuwendungen, die im Jahr 2015 angenommen oder vermittelt wurden, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Rißler

Anlagen:

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0594/2016/HO/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	22.02.2016
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	10.03.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	17.03.2016	öffentlich

Neufassung der Satzung der Gemeinde Holm über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Änderung der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern zum 01. Januar 2016 ist es auch notwendig, entsprechende Regelungen in der Entschädigungssatzung anzupassen. Aus Sicht der Verwaltung ist eine vollständige Neufassung sinnvoller und dient zugleich der besseren Lesbarkeit.

Wesentlich bei der Neufassung ist, dass die feststehenden Geldbeträge durch die Einführung von Prozentsätzen abgelöst werden. Die Prozentsätze beziehen sich auf die Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, deren Höchstbeträge meist im Abstand von zwei bis vier Jahren durch die Landesregierung moderat angepasst werden.

Die Umstellung von Geldbeträgen auf Prozentsätze bewirkt, dass bei einer Änderung der Landesverordnung diese anteilig an das Ehrenamt durchgereicht werden, ohne dass es dazu einer erneuten Beschlussfassung bedarf.

Zur Satzung im Einzelnen:

§ 1: Benennung des personellen Geltungsbereiches der Satzung. Dieser ist in der noch geltenden Fassung nicht enthalten.

§ 2 Abs. 1 (bisher § 1 Abs. 1): Die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters wird an die Landesverordnung (monatlich 1.254,00 Euro) angepasst.

§ 2 Abs. 2 (bisher § 1 Abs. 2): Die stellvertretende Bürgermeisterin/ der Stellvertretende Bürgermeister erhält für jeden Tag der Vertretung eine Entschädigung in Höhe von 1/30 des Betrages zu § 2 Abs. 1.

§ 3 Abs. 1 (bisher § 2 Abs. 1): Neben der prozentualen Anlehnung an den Höchstsatz wird eine leichte Erhöhung des Sitzungsgeldes vorgeschlagen. Das Sitzungsgeld je Sitzungstag wird von 20,00 Euro auf 67,00 Prozent des Höchstsatzes der Landesverordnung angepasst (= 22,11 Euro).

§ 3 Abs. 2 (bisher § 2 Abs. 2): Sachverständige, die ständig als beratende Gäste (z.B. Vertreterinnen oder Vertreter von Schulen und Kindertagesstätten) an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen, sind dem in Absatz 1 aufgeführten Personenkreis gleichgestellt.

§ 3 Abs. 3 und 4 (bisher § 2 Abs. 3 und 4): Die durch Beschluss der Gemeindevertretung entsandten Personen in den Wegeunterhaltungsverband sind dem in Absatz 1 aufgeführten Personenkreis gleichgestellt. Weitere Sitzungsgelder werden nicht gewährt. Weitere Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

§ 4: Dieser ist in der noch geltenden Fassung nicht enthalten. Bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung wird eine Rundung auf volle Eurobeträge entsprechend des kaufmännischen Grundsatzes vorgenommen. Das Sitzungsgeld je Sitzungstag würde somit auf 22,00 Euro festgelegt werden.

§ 5 Abs. 1 und 2 (bisher § 3 Abs. 1 und 2): Der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe ersetzt. Der Höchstbetrag der Verdienstausschädigung je Stunde wird gemäß § 13 Abs. 2 der Landesverordnung auf 25,00 Euro, höchstens jedoch 40,00 Euro täglich, festgesetzt.

§ 6 (bisher § 3 Abs. 3 und 4): Für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gibt es auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Es wird vorgeschlagen, den Stundensatz von bisher 8,00 Euro auf 9,00 Euro anzupassen. Die durch das Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder pflegebedürftiger Familienmitglieder wird wie bisher auch auf Antrag gesondert erstattet. In den letzten Jahren ist keine dieser Entschädigungen beantragt worden.

§ 7 (bisher § 1 Abs. 1): Die Aufwandsentschädigungen der Wehrführerin/ der Wehrführer, der Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Jugendwartin oder des Jugendwartes werden weiterhin an den Höchstsatz der für sie oder ihn geltenden Verordnung bzw. Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren angepasst.

§ 8: Eine Regelung zur Erstattung von Fahrtkosten oder Reisekostenvergütungen gibt es in der derzeit geltenden Satzung nicht. Zahlungen hätten daher faktisch nicht erfolgen können. Die Neufassung behebt diesen Mangel und legt zudem fest, dass nur Fahrten außerhalb des Amtsgebietes Berücksichtigung finden.

§ 9 (bisher § 4): Inkrafttreten der Satzung

Finanzierung:

Durch die Anpassung des Sitzungsgeldes in § 3 entstehen bei gleichbleibender Anzahl der Sitzungen Mehraufwendungen in Höhe von 426,00 Euro jährlich.

Der ehrenamtliche Bürgermeister hat bisher eine Aufwandsentschädigung von 1.164,00 € erhalten. Durch die künftige Anhebung auf 1.254,00 € ergibt sich eine jährliche Mehrbelastung in Höhe von 1.080,00 €. Die Anhebung ergibt sich dabei aus der Landesverordnung, in der der Betrag für ehrenamtliche Gemeinden mit bis zu 3.500 Einwohnern auf 1.254,00 € festgelegt wurde.

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, der Neufassung der Satzung der Gemeinde Holm über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) zuzustimmen.

Rißler

Anlagen: Entwurf der Satzung der Gemeinde Holm über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Satzung der Gemeinde Holm über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.03.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Entsprechend dieser Satzung erhalten Ehrenbeamtinnen und –beamte, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger eine Entschädigung.

§ 2

Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der monatlichen Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin wird nach der Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit für jeden Tag der Vertretung eine Entschädigung in Höhe von 1/30 des Betrages zu Abs. 1 gewährt.

§ 3

Sitzungsgelder

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der gemeindlichen Ausschüsse oder im Vertretungsfall deren Vertreterinnen und Vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld je Sitzungstag in Höhe von 67,00 Prozent des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.

- (2) Sachverständige, die ständig als beratende Gäste (z.B. Vertreterinnen oder Vertreter von Schulen und Kindertagesstätten) an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen, sind dem in Absatz 1 aufgeführten Personenkreis gleichgestellt.
- (3) Die durch Beschluss der Gemeindevertretung entsandten Personen in den Wegeunterhaltungsverband sind dem in Absatz 1 aufgeführten Personenkreis gleichgestellt.
- (4) Weitere Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

§ 4

Rundungen der Auszahlungsbeträge

Bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung wird eine Rundung auf volle Eurobeträge entsprechend des kaufmännischen Grundsatzes vorgenommen.

§ 5

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €, höchstens jedoch 40,00 € täglich.

§ 6

Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung.

- (2) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 9,00 €. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern und stellvertretende Mitgliedern der Ausschüsse werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger, gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 5 oder eine Entschädigung nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung gewährt wird.

§ 7

Wehrführerin / Wehrführer und andere ehrenamtliche Tätige der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Stellvertretung der Gemeindewehrführerin oder des Gemeindewehrführers erhält nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführung.
- (3) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-fF.
- (4) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-fF.

§ 8

Fahrtkosten, Reisekostenvergütung und sonstige Erstattungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen. Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur, wenn die Dienstreise vor Reiseantritt durch die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor, die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher, die Hauptausschussvorsitzende oder den Hauptausschussvorsitzenden schriftlich genehmigt worden ist bzw. ordentlich zu Sitzungen oder verpflichtenden Ortsterminen eingeladen worden ist.

- (2) Eine Erstattung von Fahrtkosten erfolgt nur für Sitzungen und Ortstermine, die außerhalb des Amtsgebietes stattfinden.
- (3) Eine Erstattung wird nur mit Nachweis und auf Antrag gewährt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern der Gemeinde Holm vom 03.04.2003 in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 18.12. 2008 außer Kraft.

Holm, den  2016
Gemeinde Holm
Der Bürgermeister

Rißler